

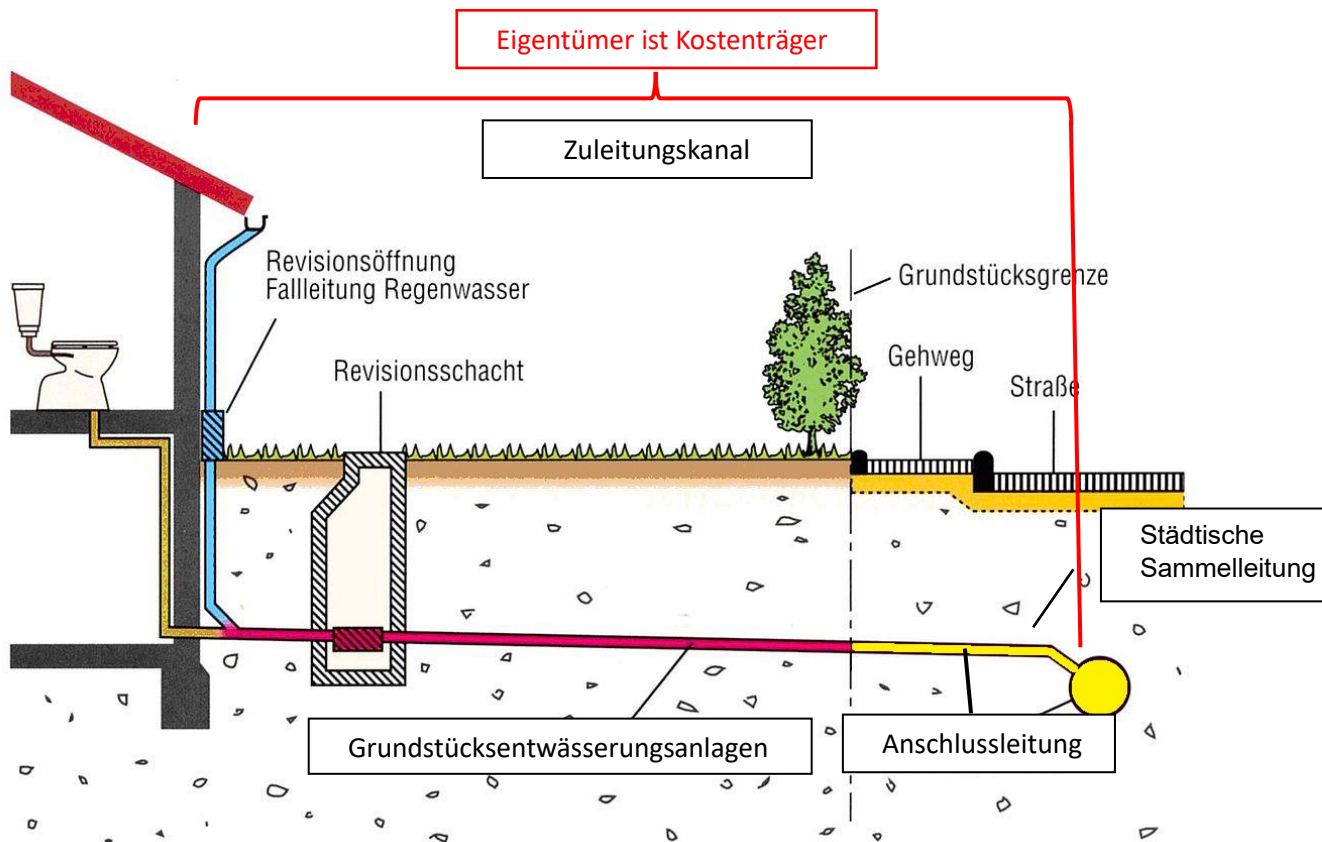


Infoblatt zum Entwässerungsantrag

I. Allgemeines

1. Zuständigkeiten bei der Grundstücksentwässerung:

In der Stadt Linden ist der Grundstückseigentümer lt. Entwässerungssatzung §22 Abs. 1 für die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Reparatur der kompletten Zuleitungskanals zuständig.



2. Ohne vorherige Genehmigung der Stadt Linden darf kein in die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalisation) eingeleitet werden.

3. Der Grundstückseigentümer hat gem. § 4 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Linden in der jeweils gültigen Fassung bei den Stadt Linden

- den Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Kanalisation,
- jede Änderung (Erweiterung, Erneuerung, Stilllegung) der Entwässerungsanlage,
- alle Gebäudeanschlüsse auf dem Grundstück,
- die Benutzung der Abwasseranlagen

- sowie die Zuführung von nicht häuslichem Abwasser und
 - die Versickerung von Niederschlagswasser jeder Art z.B. beim Abhängen von Dachflächen
- zu beantragen.
4. Der vollständige Entwässerungsantrag ist mindestens 1 Monat vor Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage bei den Stadt Linden zu stellen.
 5. Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.
 6. Gemäß § 7 Abs. 6 der Entwässerungssatzung der Stadt Linden ist das Einleiten von Grundwasser grundsätzlich unzulässig.
 7. Niederschlagswasser soll gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Hessischem Wassergesetz (HWG) dort, wo es anfällt, bewirtschaftet werden. Sollte eine vollständige Bewirtschaftung des Niederschlagswassers nachweislich nicht möglich sein, ist die DIN 1986-100 anzuwenden. Für den Fall, dass Niederschlagswasser versickert werden soll (Rigole, Schacht o. Ä), ist eine Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde erforderlich. Ist eine Versickerung nicht möglich, muss der Grund dafür nachgewiesen werden (z.B. Bodengutachten, Vollversiegelung des Grundstücks, Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde usw.).

II. Antragsunterlagen

Bitte ein Antragsformular inkl. der notwendigen Pläne in Papierform einreichen, die Pläne dürfen **maximal das Format DIN A3** haben.

1. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Das unterschriebene **Antragsformular** der Stadt Linden (www.linden.de)
 - b) Die **Beschreibung** der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie der auf dem Grundstück geplanten Nutzungen (evtl. reicht Nennung auf Antrag unter Nr. 3).
 - c) Ein amtlicher **Lageplan** des anzuschließenden Grundstückes (im Maßstab von 1:500)
Den Lageplan erhalten Sie beim Amt für Bodenmanagement in Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, Tel: (0 64 21) 3873-0, E-Mail: info.afb-marburg@hvbg.hessen.de

d) Ein **Entwässerungsplan** mit Darstellung

- der **Freiflächen** und Angabe der befestigten Flächen (Größe und Material), in der Nähe der Kanalleitung vorhandene Bäume, Masten und dergleichen, inklusive der Zusammenstellung der Flächen und Abflussbeiwerte.

- der **Zuleitungskanäle** mit den geplanten Anschlusshöhen für Regen- und Schmutzwasser, Revisionsschächte und -öffnungen, ggf. Zisterne, Grundstücksgrenzen, Nordpfeil, Anschlussleitung und Sammelleitung mit allen Angaben zu Material, Dimension und NN-Höhen.

- des **öffentlichen Kanalbestandes**

*Angaben zum Kanalbestand erhalten Sie bei den Stadt Linden von Frau Westbrook, Tel.: 06403-605 27
k.westbrock@linden.de.*

e) Die **Grundrisse** der einzelnen Gebäude (im Maßstab 1:100), in denen die Einteilung des Kellers und der Geschosse unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Leitungen und Entwässerungseinrichtungen (z.B. Waschbecken, Toiletten, Bodenabläufe, usw.), die geplanten Leitungen unter der Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials sowie die Entlüftung der Leitung, die Lage der Rückstausicherung eingezeichnet sein müssen.

f) Ein **Schnitt** (Strangschema) der zu entwässernden Gebäudeteile (im Maßstab 1:100), in dem die Ablafrichtung der Hauptleitungen und der Fallrohre mit Angabe der Nennweiten sowie die genaue Höhenlage bis zur Straße und zur Abwasserbeseitigungsanlage (bezogen auf Normalnull) dargestellt sind. Die Schnitte müssen auch die Gefälleverhältnisse, Dimensionen und die Höhenlage zur Sammelleitung sowie die Stelle des Anschlusses an die Sammelleitung enthalten. Im Schnitt sind außerdem Revisionsschacht, ggf. Zisterne und die Grundstücksgrenzen einzuzeichnen.

Die maßgebende Rückstauenebene ist zwingend einzuzeichnen - Rückstausicherungen sind ebenfalls darzustellen.

Soweit nicht anders festgelegt gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle als maßgebende Rückstauenebene.

g) **Berechnung der Abwassermenge** nach DIN mit hydraulischem Nachweis zur Dimensionierung der geplanten Rohrleitungen (DIN 1986-100)

h) Rechnerische **Ermittlung der notwendigen Zisternengröße** gemäß DIN 1989-1 bzw. Bebauungsplan.

i) Darstellung und Beschreibung der Hebeanlage.

Weiterhin gilt für eine **gewerbliche Nutzung** Folgendes:

j) Eine **Beschreibung des gewerblichen Betriebes**, dessen Abwasser eingeleitet wird, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.

k) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit **Vorbehandlungsanlagen** Angaben über Menge und Beschaffenheit des Abwassers jeweils vor und nach Behandlung, Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe), Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

Bei Versickerung/Indirekt- oder Direkteinleitung

l) Kopie der **Wasserbehördlichen Genehmigung** / Stellungnahme.

2. In den nach Ziffer 1 erforderlichen **Zeichnungen** sind
 - die vorhandenen Anlagen schwarz
 - die neuen Anlagen rot
 - die abzubrechenden Anlagen gelb zu zeichnen.
 - Schmutzwasserleitungen sind mit braunen, ausgezogenen Linien,
 - Regenwasserleitungen sind blau und gestrichelt,
 - Mischwasserleitungen sind magentafarben und strichpunktiert darzustellen.
3. Wenn die Stadt Linden es aus sachlichen Gründen für notwendig halten, können Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern.
4. Antrag und Antragsunterlagen sind vom Planverfasser, dem Antragsteller und ggfs. vom Eigentümer zu unterschreiben und in einfacher Ausführung (**Pläne nicht größer DIN A3**) bei Stadtwerken Linden einzureichen.

III. Genehmigung

1. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und sonstiger bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmungen, insbesondere der wasserrechtlichen Vorschriften.
2. Wenn innerhalb von **drei Jahren** nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist erlischt die Entwässerungsgenehmigung Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden.
3. Die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Kläreinrichtungen auf dem Grundstück müssen vor Inbetriebnahme müssen betriebsfertig ausgeführt sein.
4. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen lt. § 5 Abs. 1 der Lindener Entwässerungssatzung nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden. Zuwiderhandlung hat die Unwirksamkeit der Entwässerungsgenehmigung zur Folge.
5. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung wird Ihnen ggfs. auferlegt, einen Dichtheitsnachweis zu erbringen. Dieser muss von einer zertifizierten Firma erstellt werden.

IV. Antrag und Herstellung des Kanalhausanschlusses

Vor der Herstellung des Abwasserhausanschlusses benötigen wir den von Ihnen unterschriebenen Antrag auf Herstellung - Erneuerung - Stilllegung eines Hausanschlusses.

Nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung und Prüfung der Entwässerungssituation wird der Auftrag (Herstellung, Erneuerung oder Stilllegung des Kanalhausanschlusses) in der Regel zeitnah durchgeführt. Die Kosten werden Ihnen gemäß Abwassersatzung der Stadt Linden in Rechnung gestellt.